



MERKBLATT ÜBER DIE FACHABITURPRÜFUNG FÜR ANDERE BEWERBER AN DER FACHOBERSCHULE

Stand: März 2019

Das Merkblatt gibt einen Überblick. Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthalten.

1 Zulassung zur Prüfung

1.1 Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Beruflichen Oberschule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum Erwerb der Fachhochschulreife zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Beruflichen Oberschule zugelassen werden.

1.2 Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder, soweit diese nachvollziehbar nicht vorliegen, in beglaubigter Abschrift,
- ein lückenloser Lebenslauf,
- ein amtlicher Lichtbildausweis,
- das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat, oder die Vorlage der Teilnahmebescheinigung des an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Erlangen eingerichteten Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fachabiturprüfung und
- die verbindliche Erklärung über das weitere gewählte Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung (Nr. 2.2 b) als Prüfungsfach und etwaige weitere Prüfungsfächer (in sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen).

- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberinnen und Bewerber schon einmal einer Fachabiturprüfung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule, der Abiturprüfung einer Fachoberschule oder Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat.

Neben den oben genannten Voraussetzungen bedarf es zusätzlich für die Zulassung

- an einer Fachoberschule des Nachweises einer entsprechenden beruflichen Vorbildung oder einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung (fpA), die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den geforderten Voraussetzungen (in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte) entspricht ODER einer durch den Ministerialbeauftragten als gleichwertig anerkannten fpA entspricht. Dies gilt bei der Fachabiturprüfung nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums oder mindestens die Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums besuchen oder durchlaufen haben.
- an einer Berufsoberschule des Nachweises der notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung.

Im Einzelfall kann die Schule weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang verlangen.

Die Zulassung zur Fachabiturprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- die Nachweise nach 1.2 nicht erbringt,

- eine allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife erworben hat (Wiederholung zur Notenverbesserung ggf. möglich),
- sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat oder
- im betreffenden Schuljahr länger als sechs schulische Unterrichtswochen Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule war,
- eine nicht nur fachgebundene Fachhochschulreife erworben hat (Wiederholung zur Notenverbesserung ggf. möglich),
- die Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule bereits zweimal ohne Erfolg besucht hat.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung werden Schulbesuchsjahre und Prüfungsversuche, die vor dem Erwerb des Berufsabschlusses liegen, nicht berücksichtigt.

- 1.3 Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.
- 1.4 Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Die Ministerialbeauftragten können Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen oder Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

- 2.1 Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt.
- 2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- dieselben Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Beruflichen Oberschulen (Mathematik, Deutsch, Englisch, Profulfach 1) und
 - weitere mündliche Prüfungen
- a) in dem Profulfach 2 der jeweiligen Ausbildungsrichtung, in der Ausbildungsrichtung Gesundheit im Fach Biologie,
- b) in einem weiteren von ihnen gewählten Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung, wobei Wahlpflichtfächer und das Fach Sport nicht in Betracht kommen,

c) für das Fachabitur im Fach Politik und Gesellschaft und in dem jeweiligen Profulfach 3 aus der Jahrgangsstufe 12.

- 2.3 Prüfungsgrundlage sind für die Fachabiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule, im Profulfach 3 nur der Lehrplan der Jahrgangsstufe 12.
- 2.4 Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler staatlich genehmigter Beruflicher Oberschulen sind, erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Einzelprüfung.
- 2.5 Auf Anordnung des Prüfungsausschusses sowie in höchstens drei Fächern auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, finden in Fächern, die zuvor ausschließlich schriftlich oder mündlich geprüft wurden, zusätzliche Prüfungen in der jeweils anderen Prüfungsform statt.
- 2.6 Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung soll in den Fächern Mathematik, Deutsch und dem Profulfach 1 20 Minuten betragen. Für alle anderen Fächer in der Regel 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung nach 2.5 soll 60 Minuten betragen. Bei den Prüfungen nach Nr. 2.2 a-c soll auch auf ein Lerngebiet eingegangen werden, mit dem sich die genehmigte Schule oder die andere Bewerberin oder der andere Bewerber, die oder der keiner Schule angehört, besonders gründlich beschäftigt hat. Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernbereichen des Lehrplans vorbehalten bleiben.
- In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich die Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.

3 Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses und weitere Regelungen

- 3.1 In den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und dem Profulfach 1 ergibt sich die Punktzahl des Prüfungsergebnisses aus dem Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen oder praktischen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung. Für die Berechnung des Durchschnitts gilt, dass Zwischenergebnisse nicht gerundet werden und das jeweilige Endergebnis auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet wird, wobei Nachkommastellen unter n,50 abgerundet werden und Nachkommastellen ab n,50 aufgerundet werden. Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

- 3.2 Für die weiteren Prüfungsfächer gilt, dass schriftliche und mündliche Prüfung gleich gewichtet werden. Das Gesamtergebnis ergibt sich ausschließlich aus dem Prüfungsergebnis.
- 3.3 In das Abschlussergebnis gehen die Punktzahlen der Prüfungsfächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Profulfach 1 in dreifacher Gewichtung ein. Die Punktzahlen der Fächer nach Nr. 2.2 a-c gehen in zweifacher Gewichtung in das Abschlussergebnis ein.
- 3.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- in höchstens zwei Prüfungsergebnissen weniger als 4 Punkte erzielt werden und
 - die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
 - a) bei genau einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten mindestens 100 Punkte und
 - b) bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte beträgt.
- Prüfungsergebnisse mit 0 Punkten zählen zweifach.
- 3.5 Die Durchschnittsnote wird auf der Grundlage der Punktesumme ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- 3.6 Wenn eine fachpraktische Ausbildung Voraussetzung für die Zulassung zur Fachabiturprüfung ist, wird in das Zeugnis der Fachhochschulreife die Bemerkung aufgenommen: „Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.“
- 3.7 Bewerberinnen und Bewerber die mind. die Jgst. 12 eines neunjährigen Gymnasiums ODER mind. die Jgst. 11 eines achtjährigen Gymnasiums besuchen oder durchlaufen haben erhalten anstelle des Zeugnisses der Fachhochschulreife eine Bescheinigung über die bestandene Fachabiturprüfung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.
- 3.8 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nicht bestandene Fachabiturprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung gewertet werden kann.
- 3.9 Treten Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung nicht Schülerinnen oder Schüler einer staatlich genehmigten Beruflichen Oberschule waren, vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberinnen oder Bewerber nicht zu vertreten haben.